

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

3430 Tulln. Hauptplatz 33

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr,
Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag und Donnerstag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

An die
Marktgemeinde
z.Hd. des Herrn Bürgermeisters

3470 Kirchberg/Wagram

Beilagen

9-N-921/1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02272) 2511	Datum
	Otto	DW 68	24. März 1992

Betrifft

Kirchberg/Wagram, Marktgemeinde, Eiche auf Grundstück 3, KG Neustift, Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln erklärt die Stieleiche auf Grundstück Nr. 3, KG Neustift, am Dorfplatz neben dem Feuerwehrhaus, Eigentümer Marktgemeinde Kirchberg/Wagram, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3.

Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 7. Jänner 1992 beantragt, die im Ortskern von Neustift auf Grundstück 3 stehende Eiche zum Naturdenkmal zu erklären.

Der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Tulln hat dazu folgendes Gutachten abgegeben:

"Die gegenständliche Eiche steht am Dorfplatz von Neustift neben dem Feuerwehrhaus. Sie überragt alle umliegenden Häuser und prägt mit ihrer mächtigen und regelmäßigen Krone das Ortsbild von Neustift.

Der Baum wurde 1912 gepflanzt und hat aufgrund seines günstigen Standortes Dimensionen erreicht, die im Normalfall erst mit ca. 150 Jahren erreicht werden.

Einige kleine Dürräste und Misteln wurden am 30. Jänner 1992 fachgerecht ausgeschnitten. Der Baum ist gesund und zur Erklärung als Naturdenkmal geeignet."

Dieses Gutachten wurde Ihnen und der NÖ Umweltschutzbehörde zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat mit Schreiben vom 16. März 1992 mitgeteilt, daß sie die Unterschutzstellung der gegenständlichen Eiche befürwortet.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3 kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Gemäß § 9 Abs. 4 leg.cit. gehören zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleeen, Parkanlagen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Da die Stieleiche auf Grundstück 3, KG Neustift, aufgrund ihrer mächtigen und regelmäßigen Krone ein das Landschaftsbild gestaltendes Naturgebilde ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
2. das Bezirksgericht (Grundbuch), 3430 Kirchberg/Wgr.
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung §I/3, 1014 Wien
(2-fach)

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Widermann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Tulln, am 07. Mai 1992

Die Rechtskraft des oben stehenden
Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:

